



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei/Bürgermeister	21.07.2026	ÖFFENTLICH	7

Beratungsgegenstand

Anpassung der Richtlinien für die Förderung von Vereinen und ehrenamtlichen Vereinigungen – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Das bürgerschaftliche Leben in unserer Gemeinde wird wesentlich mitgestaltet vom ehrenamtlichen Engagement der örtlichen Vereine und Vereinigungen. Ohne ihre freiwillig erbrachten Leistungen und Dienste wäre unser freiheitlich demokratisches Gemeinwesen in seiner Aktivität und lebenswerten Vielfältigkeit nicht vorstellbar. Diese erfüllen damit gesellschaftspolitische Aufgaben. Daher sollen die Vereine und Vereinigungen im Rahmen des Möglichen von der Gemeinde unterstützt und gefördert werden.

Die aktuell bestehende Richtlinie für die Vereinsförderung wurde am 10.12.2024 vom Gemeinderat beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt gab es den Verein Dorf.Leben.Altheim e.V. noch nicht. Der Verein Dorf.Leben.Altheim e.V. soll künftig ebenfalls einheitlich, wie der Chor „Fortissimo“ Altheim, das Seniorenteam Altheim und die Landfrauen Altheim, einen pauschalen Zuschuss erhalten. Dieser soll künftig ebenfalls 200,00 € betragen.

Kosten und Finanzierung

Insgesamt sollen zukünftig jährlich 5.500,00 € an die Altheimer Vereine und Vereinigungen pauschal ausgezahlt. Diese setzen sich wie folgt zusammen.

- Chor „Fortissimo“ Altheim	200,00 €
- Seniorenteam Altheim	200,00 €
- Landfrauen Altheim	200,00 €
- Dorf.Leben.Altheim e.V.	200,00 €
- SG Altheim, Unterhaltsbeitrag für die Sportplätze und den Tennisplatz	3.000,00 €
- SG Altheim, Unterhaltsbeitrag für das Vereinsheim	600,00 €
- SG Altheim, Pauschalzuschuss	1.100,00 €

Bisher wurden 5.300,00 € ausbezahlt, dieser Betrag erhöht sich nun um 200,00 € jährlich.



Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

Die Richtlinien für die Förderung von Vereinen und ehrenamtlichen Vereinigungen wurde zuletzt am 10.12.2024 zum 01.01.2025 beschlossen und ersetzt die Richtlinie vom 06.04.1999.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Richtlinie für die Vereinsförderung zum 01.08.2026.

Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

- Richtlinien für die Förderung von Vereinen und ehrenamtlichen Vereinigungen